

Nachrichten vom Landtage.

Ein und siebenzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 4. Juli 1833.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über das Decret, die Organisation der Steuerbehörden betreffend.

Abg. Kunde: So zweckmäßig ich vieles von dem finde, was das vorliegende Separatvotum in Bezug auf die Stellung und Obliegenheiten der Kreissteuerräthe in Antrag bringt, so wenig kann ich meine Ansicht mit der des Verfassers da theilen, wo derselbe sich gegen die laut Gesetzentwurf zu errichtenden Bezirkseinnahmen ausspricht, und statt deren die jetzt bestehenden Amtssteuereinnahmen beibehalten zu sehen wünscht.

Aus den Beilagen des Gesetzentwurfes ergibt sich, daß die Zahl dieser letztern sich auf 45, also auf die doppelte Zahl der intentionirten Bezirkseinnahmen beläuft. Erwägt man, daß mit dem doppelten Personal auch die Ansprüche auf den Pensionsfonds sich verdoppeln, so ergibt sich zunächst schon daraus, daß die angebliche Ersparniß bei Beibehaltung so vieler Amtssteuereinnahmer sich um vieles kürzen dürfte. Eine solche Ersparniß von einigen Tausend Thalern kann aber ferner schon darum in dieser Angelegenheit nicht als Entscheidungsgrund angenommen werden, weil es in Betracht der jetzt zum Theil sehr spärlich besoldeten Amtssteuereinnahmer und der bedeutenden Kassenbestände, welche solche künftig bei Zurechnung der von den Schriftsassen eingelieferten Gelder zu vertreten haben würden, sehr bedenklich sein würde, die bisherige Einrichtung beizubehalten.

Eben so wenig scheint mir der Vorschlag paßlich zu sein, diese Steuerofficianten bloß auf die Receptur der Gelder zu beschränken, und dagegen alle bei Dismembrationen und bei Steuerbelegung neuer Häuser vorkommenden Aufnahmen lediglich den Unterobrigkeiten zuzuweisen. Diese würden die Katasterbücher — wie solche bei einer neuen Steuerregulirung aufgestellt und stets nachgetragen werden müssen — kaum in der streng nöthigen Ordnung erhalten, als solches von Steuerofficianten, die immer mit der Sache zu thun haben, zu erwarten ist. Das dagegen erhobene Bedenken hinsichtlich der Tantieme, zu deren Erhöhung die Steuerofficianten jede Gelegenheit benutzen würden, kann aber nur bei den jetzigen Steuerverhältnissen in Frage treten; bei einer neuen Regulirung der Grundbesteuerung, wie sie jetzt intentionirt wird, erledigt sich dieser Einwand völlig durch Einrichtungen, die neben einer allgemeinen Ausgleichung zugleich solche Bestimmungen bezwecken, daß der Willkür jeder Einfluß benommen wird.

Aus allen diesen Gründen stimme ich gegen die Beibehal-

tung der Amtssteuereinnahmen und für die Bezirkseinnahmen, in Bezug deren ich schließlich nur noch beiläufig erwähne, wie deren Entfernung für die Steuerpflichtigen kaum beschwerlicher, als schon jetzt in manchen Aemtern, werden dürfte.

Darauf entgegnet der Abg. und Secretair Richter: Wenn er den geehrten Abgeordneten recht verstanden habe, so habe derselbe bloß zwei Punkte im Separatvotum angegriffen. Was den einen Punct anbelange, so werde ihm der Sprecher beistimmen, daß das neue Steuersystem sich nicht in so kurzer Zeit ausführen lassen werde; ein zweiter Punct sei der, daß durch die geringere Anzahl der Amtseinnahmen das Personal vermindert werde. Er frage nun, welcher Vortheil erzwengt werde, wenn man allen, die entbehrlich würden, Pensionen geben soll; die Zahl sei groß, und es sei vor auszusehen, daß eine Menge Beamten außer Thätigkeit gesetzt werden müßten. Das sei auch der Punct, den er herausgehoben habe. Die Amtssteuereinnahmer seien meistens so gestellt, daß sie zu ihrem Fortkommen noch Nebenämter hätten, welche ihnen aber mehr eintrügen, als die Steuereinnahme. Diese könnten sie nicht aufgeben, und es werde ihnen also nichts übrig bleiben, als daß sie auf Pensionirung Anspruch machen. Eine andere Classe von Amtssteuereinnahmern gehöre zu denen, welche zu jenen Geschäften nicht fähig seien, welche man ihnen übertragen wolle, mithin müßten auch diese entlassen und auf die Pension gesetzt werden.

Der Abg. Kunde erwiedert, daß die Deputation, welche von der Kammer beauftragt sei, sich mit den directen Steuern zu beschäftigen, ihr Hauptaugenmerk auf diesen Gegenstand richte, und es lasse sich also erwarten, wenn ihre Vorschläge genehmigt würden, daß der Zeitpunkt, wo das neue Steuersystem ins Leben trete, nicht so ferne sei. Was den Einwand in Bezug auf die Pensionirung betreffe, so würde sich diese nur auf die jetzt Angestellten erstrecken, während dieselbe sich vermehren müßte, wenn die Masse von Beamten auch künftig bleibe, und dann ließe sich doch erwarten, daß nicht so viele pensionirt zu werden brauchten, weil bei der neuen Einrichtung sich Gelegenheit finden werde, sie wieder anderweitig anzustellen.

Der Abg. Sachse: Was das Separatvotum betreffe, so scheine ihm, in Ansehung dessen, was Seite 34 bemerkt sei, das daselbst aufgestellte Urtheil daher zu rühren, weil die Kreissteuereinnahmen Receptur- und Verwaltungsbehörden zugleich gewesen seien. Allein dem könne er aus folgenden Gründen nicht beitreten, nämlich das Interesse, welches die Kreissteuereinnahmen dabei hätten, sei bei den geringen Procenten so unbedeutend, daß man nicht glauben sollte, es werde sich einer dadurch bestimmen lassen, höhere Steuern abzufordern. Gerade in